



Nur für den internen Gebrauch

Kraftfahrt-Tarife der Württembergischen. Aktuelle Sondereinstufungen und Sonderregelungen (Stand 7/2018).

Die detaillierten Regelungen zu den Erst- und Sondereinstufungen entnehmen Sie bitte den aktuellen AKB für Pkw, Krafträder, Quads, Fun and more, Schlepper sowie für Taxen und Mietwagen.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Ersteinstufungsmöglichkeiten für Pkw.

Zweitfahrzeug-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 (79 %)</p> <p>Es ist bereits ein Kfz versichert, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.</p> <p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1 (66 %)</p> <p>Der VN hat bereits einen Pkw, ein Kraftrad, ein Wohnmobil oder einen privat genutzten Lieferwagen versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in der SF-Klasse 1 eingestuft ist.</p>
Ehegatten-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 (79 %)</p> <p>Der eingetragene oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner des VN hat bereits einen Pkw versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.</p> <p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1 (66 %)</p> <p>Der eingetragene oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner des VN hat bereits einen Pkw, ein Kraftrad, ein Wohnmobil oder einen Lieferwagen versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in der SF-Klasse 1 eingestuft ist.</p>
Bonuskunden-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 (79 %)</p> <p>Der VN oder ein Elternteil hat mindestens drei Versicherungsverträge vereinbart, für die unsere bei Vertragsbeginn geltenden Bonusregelungen zur Anwendung kommen können.</p>
Eltern-Kind-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 (79 %)</p> <p>Ein Elternteil des VN hat bereits einen Pkw versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.</p>
Führerschein-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 (79 %)</p> <ul style="list-style-type: none">Der VN weist nach, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen, berechtigt ist.Die Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder von einem gemäß AKB gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
TOP-Regelung¹⁾	<p>Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse des Erstfahrzeugs bis maximal SF-Klasse 4 (53 %)</p> <p>Ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder privat genutzter Lieferwagen ist in SF 2 (echt) eingestuft, dann wird der Pkw in die selbe SF-Klasse des Erstfahrzeugs eingestuft, maximal jedoch in die SF-Klasse 4.</p> <p>Voraussetzungen für die Anwendung der TOP-Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none">Halter = VNFahrer > 23 JahreFahrer = VN oder Ehepartner/Lebenspartner in häuslicher GemeinschaftNicht möglich, wenn neben VN und Partner weitere Fahrer vorhanden sindVN = SFR-Inhaber
Zweitwagen-Regelung bei Wechselkennzeichen¹⁾	<p>Einstufung Zweitwagen mit Wechselkennzeichen bis fiktiv SF-Klasse 5 (50 %)</p> <p>Voraussetzung analog TOP-Regelung mit folgender Abweichung: Der Erst-Pkw ist bereits bei der WV versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine SF-Klasse eingestuft – bei Einstufung mit SF 5 mindestens in die SF-Klasse 5.</p>

1) Die Sonderersteinstuung ist nur möglich, wenn für das zu versichernde Kfz kein SFR vorhanden ist bzw. war.

Sondereinstufung Fahranfänger und Begleitetes Fahren.

Fahranfänger mit zwei Privatkundenverträgen bei der WV und Nutzung der Telematik-App der Württembergischen	Sondereinstufung eines Pkw mit 60 % (SF 1/2) <ul style="list-style-type: none">▪ VN = Halter – abweichender Halter nur zulässig, wenn:<ul style="list-style-type: none">– Ehepartner des VN– Eltern des VN– Sicherungsgeber bei Fremdfinanzierung des versicherten Fahrzeugs– Verwandter des VN, der Werksangehöriger eines Kfz-Herstellers ist▪ Nur im Privatkundengeschäft▪ Kein abweichender SFR-Berechtigter▪ Keine SFR-Sondereinstufung▪ Keine SFR-Anrechnung aus einem Vorvertrag (auch nicht von einem Dritten)▪ Sonderregelung begrenzt auf VN-Alter max. 30 Jahre
Eltern des Fahranfängers haben drei oder mehr bonus-berechtigte Verträge bei der WV	Sondereinstufung eines Pkw mit 60 % (SF 1/2) <ul style="list-style-type: none">▪ VN = Tochter oder Sohn▪ VN (Tochter/Sohn) = Halter – abweichender Halter nur zulässig, wenn:<ul style="list-style-type: none">– Ehepartner des VN– Eltern des VN– Sicherungsgeber bei Fremdfinanzierung des versicherten Fahrzeugs– Verwandter des VN, der Werksangehöriger eines Kfz-Herstellers ist▪ Nur im Privatkundengeschäft▪ Kein abweichender SFR-Berechtigter▪ Keine SFR-Sondereinstufung▪ Keine SFR-Anrechnung aus einem Vorvertrag (auch nicht von einem Dritten)▪ Sonderregelung begrenzt auf VN-Alter (Tochter/Sohn) max. 30 Jahre
Fahranfänger hatte sein Moped bei der WV versichert	Sondereinstufung mit bis zu fiktiv 53 % (SF 2) <ul style="list-style-type: none">▪ Erstmalige und einmalige Anrechnung für Krafträder oder Pkw▪ VN darf sich nur den Moped-SFR bei der Württembergischen selbst erfahren haben▪ Gilt für: Mokick, Roller, Moped, Mofa und Leichtmofa▪ Keine Trikes, Quads oder Krankenfahrstühle (nur Zweiräder)▪ 1. Jahr: fiktiv SF 1/2; 2. und 3. Jahr: fiktiv SF 1; ab 4. Jahr: maximale Einstufung fiktiv SF 2 (53 %)
Fahranfänger mit 17 Jahren: „Begleitetes Fahren“	Sonderregelung Pkw zum „Begleitetes Fahren“ ab 01.01.2012 <ol style="list-style-type: none">a) In der Begleitphase: Keine Anpassung der Merkmale „Alter jüngster Fahrer“ und „VN/Partner“ bzw. keine Erfassung als Fahrer im Fahrerkreis erforderlich.b) Nach der Begleitphase ist eine Anpassung der Merkmale erforderlich: Die BF17-Vergangenheit wird bei der Beitragsberechnung positiv berücksichtigt – auch beim eigenen Pkw des jungen Fahrers. Voraussetzung: Begleitphase 6 Monate oder mehrc) Enthält der Vertrag eine fiktive SF-Einstufung (Zweitwagenregelung mit fiktiv SF 3), kann diese nach dem begleiteten Fahren nur dann im Vertrag weitergeführt werden, wenn dem Vertrag bereits SF 2 (echt) bzw. SF 5 (fiktiv) zugrunde liegt. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2012 für alle Vertragskonstellationen mit fiktivem SF und Fahrern unter 23 Jahren nach der Begleitphase.

Sondereinstufung für Krafträder.

Zweitradregelung	Zweitkradregelung mit fiktiver Einstufung – Kraftrad und Leichtkraftrad mit 57 % (SF 1/2) Voraussetzungen für das Kraftrad/Leichtkraftrad: <ul style="list-style-type: none">▪ Mindestalter Fahrer 18 Jahre▪ Zulassung VN/Partner▪ VN ist SF-Inhaber▪ Fahrer VN/Partner Bestehender Erstvertrag bei WV: <ul style="list-style-type: none">▪ Pkw, Wohnmobil, Kraftrad, Lieferwagen▪ Vertrag muss mindestens in echte SF 1/2 eingestuft sein▪ SF-Inhaber VN/Partner
Erweiterte Zweitradregelung	Erweiterte Zweitkradregelung mit fiktiver Einstufung – Kraftrad und Leichtkraftrad mit 36 % (SF 3) Voraussetzungen für das Kraftrad/Leichtkraftrad: <ul style="list-style-type: none">▪ Mindestalter Fahrer 23 Jahre▪ Zulassung VN/Partner▪ VN ist SF-Inhaber▪ Fahrer VN/Partner Bestehender Erstvertrag bei WV: <ul style="list-style-type: none">▪ Pkw, Wohnmobil, Kraftrad, Lieferwagen versichert auf VN/Partner▪ Vertrag muss mindestens in echte SF 3 eingestuft sein▪ SF-Inhaber VN/Partner
Besondere Zweitradregelung	Besondere Zweitkradregelung mit Angleichung an den Erstvertrag mit fiktiver Einstufung – Angleichung Kraftrad und Leichtkraftrad mit max. 28 % (SF 7) Voraussetzung für das Kraftrad/Leichtkraftrad: <ul style="list-style-type: none">▪ Gilt nur für Neuverträge, auch Verträge aus einer Umdeckung von einem anderen VU zu WV▪ Mindestalter Fahrer 23 Jahre▪ Zulassung VN/Partner▪ VN ist SF-Inhaber▪ Fahrer VN/Partner▪ Fahrzeugwechsel nur Krafträder, keine Übertragung auf andere Fahrzeuggruppen zulässig! Bestehender Erstvertrag bei WV: <ul style="list-style-type: none">▪ Kraftrad, versichert auf VN/Partner▪ Vertrag muss in eine echte SF-Klasse eingestuft sein▪ SF-Inhaber VN/Partner

Sondereinstufung für Quads, Fun and more, für Schlepper sowie für Taxen und Mietwagen.

Quads, Fun and more	Sondereinstufung für Quads, Fun and more mit fiktiver Einstufung in die SF-Klasse 1 (65 %) Voraussetzungen für das Quad, Trike oder Fun-Fahrzeug: <ul style="list-style-type: none">▪ Fahrer VN/Partner▪ Mindestalter 23 Jahre▪ VN = SFR-Inhaber Bestehender Erstvertrag bei WV: <ul style="list-style-type: none">▪ Trike, Quad/ATV, Fun-Fahrzeug, Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil▪ Erstvertrag mindestens in der SF-Klasse 3▪ VN = SFR-Inhaber
Zweitschlepper-Regelung	Sondereinstufung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine mit fiktiver Einstufung in die SF-Klasse 10 (36 %) Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Zugmaschine: <ul style="list-style-type: none">▪ Gilt nur für neu hinzukommende Schlepper (Zweitschlepper)▪ Halter = VN▪ VN = SFR-Inhaber Bestehender Erstvertrag bei WV: <ul style="list-style-type: none">▪ landwirtschaftliche Zugmaschine▪ Erstvertrag mindestens in SF-Klasse 10 (echt). Ist der Erstvertrag in eine niedrigere SF-Klasse eingestuft, erfolgt maximal die Angleichung an diese (z. B. Erstvertrag SF 3 = Zweitvertrag SF 3).▪ VN = SFR-Inhaber Ein landwirtschaftlich genutztes Quad ist der landwirtschaftlichen Zugmaschine gleichgestellt.
Regelung für Taxen und Mietwagen	Sondereinstufung eines Taxis und Mietwagens in SF-Klasse 1 Beginnt der Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn der VN während der gesamten Dauer der Sondereinstufung Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts ist.